

ORDNUNG

**AG
MAV**



Arbeitsgemeinschaft
der Mitarbeitervertretungen
im Diakonischen Werk Württemberg

Ordnung für die
Arbeitsgemeinschaft
der Mitarbeitervertretungen
im Diakonischen Werk Württemberg

Ordnung für die Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Diakonischen Werk Württemberg

- AGMAV-Ordnung -

- beschlossen am 15.10.1979
- geändert am 26.03.1992, am 26.10.1993, am 27.11.1997, am 26.11.1998, am 21.11.2002 und am 03.12.2015

1. Name und Aufgabe

1.1 Die Mitarbeitervertretungen der Dienststellen und Einrichtungen des Diakonischen Werkes der evangelischen Kirche in Württemberg e.V. und seiner Mitglieder bilden die **„Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Diakonischen Werk Württemberg“** (im Folgenden AGMAV genannt).

1.2 Die AGMAV klärt die gemeinsamen Interessen der Arbeiterschaft in diakonischen Einrichtungen in Württemberg ab, sie vertritt diese Interessen und unterstützt ihre Durchsetzung. Sie ist dabei gebunden an die Grundsätze des Mitarbeitervertretungsgesetzes (MVG.Württemberg), insbesondere an die Präambel und § 33 Absatz 1 MVG.Württemberg.

Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere

- 1.2.1 die Beratung, Förderung und Information der Mitarbeitervertretungen in ihren Aufgaben, Rechten und Pflichten;
- 1.2.2 die Organisation von Fortbildungsmaßnahmen für Mitarbeitervertretungen und sonstige betriebliche Interessenvertretungen;
- 1.2.3 die Förderung des Erfahrungsaustausches zwischen den Mitarbeitervertretungen mit dem Ziel einer gemeinsamen Willensbildung in arbeitsrechtlichen Fragen;

- 1.2.4 die Organisation von Vollversammlungen und Regionalversammlungen für Mitarbeitervertretungen;
- 1.2.5 die Wahl und Entsendung der Vertretungen der Beschäftigten und ihrer Stellvertretungen in die Gremien, in die Vertreterinnen und Vertreter der Mitarbeiterschaft zu entsenden sind, insbesondere in die Arbeitsrechtliche Kommission;
- 1.2.6 die Erarbeitung von Vorlagen für die Arbeitsrechtliche Kommission;
- 1.2.7 die Vertretung der Interessen der privatrechtlich angestellten Mitarbeiterschaft, insbesondere durch Stellungnahmen zu landeskirchlichen Gesetzen, Verordnungen und Richtlinien, die die Arbeitsbedingungen privatrechtlich angestellter Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen betreffen;
- 1.2.8 die Vertretung der Interessen der privatrechtlich angestellten Mitarbeiterschaft im Zusammenschluss der Gesamtausschüsse im Bereich der EKD;
- 1.2.9 die rechtliche Beratung einzelner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, soweit keine Mitarbeitervertretung besteht;
- 1.2.10 das Eintreten dafür, dass kirchlich-diakonische Grundsätze und verbindliches Arbeitsrecht in allen diakonischen Einrichtungen umgesetzt werden;
- 1.2.11 das Eintreten dafür, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den satzungsgemäß leitenden Gremien der Einrichtungen und Werke vertreten sind.

2. Mitarbeitervertretungen in der AGMAV

- 2.1 Die AGMAV wird von den Mitarbeitervertretungen gebildet, die durch ordnungsgemäße Wahl nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz der Evangelischen Landeskirche in Württemberg, in Einrichtungen einer Freikirche nach dem Mitarbeitervertretungsrecht der Freikirche, gewählt worden sind.

Nach jeder allgemeinen Neuwahl der Mitarbeitervertretungen erfolgt von den Dienststellen und Einrichtungen des Diakonischen Werkes der evangelischen Kirche in Württemberg e.V. und seiner Mitglieder eine Wahlmeldung an die Geschäftsstelle der AGMAV.

- 2.2 Die jeweilige Mitarbeitervertretung teilt der Geschäftsstelle der AGMAV Veränderungen in ihrer Zusammensetzung mit.
- 2.3 Alle Schreiben der AGMAV sind an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden der Mitarbeitervertretung am Sitz der Dienststelle bzw. Einrichtung zu richten.

3. Organe der AGMAV

3.1 Organe der AGMAV sind:

3.1.1 die Vollversammlung

3.1.2 die Regionalversammlungen NORD, OST, SÜD und WEST

3.1.3 der Vorstand

3.2 Die Vorschriften des MVG.Württembergs gelten für die Organe der AGMAV sinngemäß, soweit diese Ordnung nichts anderes bestimmt.

4. Die Vollversammlung

4.1 Die Vollversammlung ist die Vereinigung aller Mitarbeitervertretungen.

4.1.1 Jede Mitarbeitervertretung entsendet jeweils aus ihrer Mitte eine Delegierte bzw. einen Delegierten in die Vollversammlung.

4.1.2 Sind in der Einrichtung bzw. Dienststelle, für die eine Mitarbeitervertretung gebildet wurde, am Wahltag mindestens 101 nach § 9 MVG.Württemberg wahlberechtigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigt, so kann die Mitarbeitervertretung eine weitere Delegierte bzw. einen weiteren Delegierten entsenden. Ab 200 nach § 9 MVG.Württemberg wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern kann für jedes weitere angefangene Hundert wahlberechtigter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter je eine weitere Delegierte bzw. ein weiterer Delegierter entsandt werden.

Gesamtmitarbeitervertretungen (§ 6 MVG.Württemberg) sowie Gesamtmitarbeitervertretungen im Dienststellenverbund (§ 6a MVG. Württemberg) haben kein Entsenderecht.

- 4.1.3 Die Mitarbeitervertretung beschließt, wer jeweils als Delegierte bzw. als Delegierter entsandt wird.
- 4.1.4 Sind Mitglieder des AGMAV-Vorstandes nicht zugleich Delegierte, so nehmen sie ohne Stimmrecht an der Vollversammlung teil.
- 4.2** Die Vollversammlung ist mindestens zwei Mal pro Jahr von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden der AGMAV unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Sie ist außerdem innerhalb von drei Monaten einzuberufen, wenn eine Regionalversammlung dies unter Angabe des zu beratenden Gegenstandes schriftlich beantragt.
- 4.3** Nach jeder allgemeinen Neuwahl der Mitarbeitervertretungen ist innerhalb von fünf Monaten nach dem Ende der Amtszeit der seitherigen Mitarbeitervertretungen gemäß § 15 Abs. 2 MVG.Württemberg die Vollversammlung zur Wahl nach Ziffer 4.3.1 einzuberufen.
- 4.3.1 Die Vollversammlung wählt sieben Mitglieder des AGMAV-Vorstandes (Ziffer 6.1.1) auf schriftlichen Vorschlag der Regionalversammlungen oder einzelner Mitarbeitervertretungen.
- Die Nominierten müssen Mitglied einer Mitarbeitervertretung sein. Frauen und Männer sowie die verschiedenen Berufsfelder sollen entsprechend ihren Anteilen in den diakonischen Einrichtungen und Dienststellen angemessen berücksichtigt werden.
- 4.3.2 Vor der Durchführung der Neuwahl nach Ziffer 4.3.3 erstattet der bisherige Vorstand der Vollversammlung den Bericht über seine Tätigkeit.
- 4.3.3 Die Wahl wird in einem Wahlgang in geheimer Wahl durchgeführt. Gewählt sind die Nominierten, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds, das von der Vollversammlung gewählt wurde, rückt die bzw. der mit der nächstniedrigsten Stimmzahl in der Vollversammlung gewählte Bewerberin bzw. Bewerber in den Vorstand nach.
- 4.4** Die Vollversammlung nimmt zu den Berichten des Vorstandes Stellung und berät die Grundlinien für die künftige Arbeit. Sie kann Anträge im Rahmen der Aufgaben der AGMAV an den Vorstand stellen. Die Vollversammlung beschließt Änderungen der AGMAV-Ordnung. Sie entscheidet auch über die Festlegung der vier Regionen gemäß Ziffer 5.1.

- 4.5** Über den Verlauf der Vollversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von der Vorsitzenden bzw. von dem Vorsitzenden der AGMAV sowie von der stellvertretenden Vorsitzenden bzw. von dem stellvertretenden Vorsitzenden der AGMAV zu unterzeichnen ist. Das Protokoll wird allen Mitarbeitervertretungen übersandt.
- 4.6** (Teil-)Vollversammlungen für Mitarbeitervertretungen einzelner Hilfearten oder einzelner Träger diakonischer Einrichtungen können zusätzlich einberufen werden.

5. Regionalversammlungen

- 5.1** Die Regionalversammlung ist die Versammlung der in einer festgelegten Region bestehenden Mitarbeitervertretungen. Jede Mitarbeitervertretung ist einer von vier Regionen zugeordnet. Über die Festlegung der vier Regionen entscheidet die Vollversammlung.

5.1.1 Die Ziffern 4.1.1 bis 4.1.4 gelten entsprechend.

- 5.2** Die Regionalversammlung ist mindestens zwei Mal pro Jahr von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden der Regionalversammlung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.

Sie ist außerdem innerhalb von drei Monaten einzuberufen, wenn mindestens 5 Mitarbeitervertretungen der Region dies unter Angabe des zu beratenden Gegenstandes schriftlich beantragen.

- 5.3** Nach jeder allgemeinen Neuwahl der Mitarbeitervertretungen sind innerhalb von fünf Monaten nach dem Ende der Amtszeit der seitherigen Mitarbeitervertretungen gemäß § 15 Abs. 2 MVG.Württemberg die vier Regionalversammlungen zu den Wahlen nach Ziffer 5.3.1 einzuberufen.

- 5.3.1** Die Regionalversammlung wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden sowie eine erste und zweite Stellvertretung auf schriftlichen Vorschlag einzelner Mitarbeitervertretungen der jeweiligen Region. Die vier Vorsitzenden und die vier ersten Stellvertretungen sind Mitglieder des AGMAV-Vorstandes (Ziffer 6.1.2).

Die Nominierten müssen Mitglied einer Mitarbeitervertretung der jeweiligen Region sein. Frauen und Männer sowie die verschiedenen Berufsfelder sollen entsprechend ihren Anteilen in den diakonischen Einrichtungen und Dienststellen angemessen berücksichtigt werden.

- 5.3.2 Vor der Durchführung der Neuwahl nach Ziffer 5.3.3 erstatten die bisherige Vorsitzende bzw. der bisherige Vorsitzende und ihre bzw. seine Stellvertretungen in den Regionalversammlungen den Bericht über ihre Tätigkeit.
- 5.3.3 Die Wahl wird in getrennten Wahlgängen in geheimer Wahl durchgeführt.
- Für welche Position (Vorsitzende bzw. Vorsitzender, erste Stellvertretung oder zweite Stellvertretung) sich eine vorgeschlagene Kandidatin bzw. ein vorgeschlagener Kandidat jeweils aufstellen lässt, erklärt sie bzw. er in der Versammlung gegenüber dem Wahlvorstand.
- Gewählt ist jeweils die Nominierte bzw. der Nominierte, die bzw. der die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- 5.3.4 Scheidet die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende der Regionalversammlung aus, so übernimmt die erste Stellvertretung die Aufgaben bis zur Wahl einer neuen Vorsitzenden bzw. eines neuen Vorsitzenden in der nächsten Regionalversammlung.
- Bei Ausscheiden der ersten Stellvertretung rückt die zweite Stellvertretung nach. Bei Ausscheiden der zweiten Stellvertretung rückt die bzw. der mit der nächstniedrigeren Stimmenzahl gewählte Bewerberin bzw. Bewerber der Region nach. Soweit keine Bewerberin bzw. kein Bewerber vorhanden sind, ist in der nächsten Regionalversammlung nachzuwählen. Ziffer.5.3.1 und 5.3.3 gelten entsprechend.
- 5.4 Die Regionalversammlung dient dem Erfahrungsaustausch und der Willensbildung der AGMAV in der jeweiligen Region. Die Regionalversammlung kann Anträge im Rahmen der Aufgaben der AGMAV an die Vollversammlung und an den AGMAV-Vorstand stellen.
- 5.5 Über den Verlauf der Regionalversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von der Vorsitzenden bzw. von dem Vorsitzenden der Regionalversammlung sowie von der Schriftführerin bzw. vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll wird allen Mitarbeitervertretungen der jeweiligen Region übersandt.

6. Der Vorstand

6.1 Dem Vorstand gehören an:

6.1.1 die von der Vollversammlung gewählten sieben Vorstandsmitglieder (Ziffer 4.3.1)

6.1.2 die von den Regionalversammlungen gewählten vier Vorsitzenden sowie deren vier erste Stellvertretungen (Ziffer 5.3.1).

6.1.3 Die Vorstandsmitglieder können ein weiteres Mitglied, welches nicht Mitglied einer Mitarbeitervertretung sein muss, in den AGMAV-Vorstand wählen (z.B. die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer der AGMAV).

6.2 Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und zwei stellvertretende Vorsitzende. Eine bzw. einer der stellvertretenden Vorsitzenden ist verantwortlich für die Protokollführung. Näheres regelt die Geschäftsordnung (Ziffer 6.7).

6.3 Der Vorstand ist verantwortlich für die Durchführung der Aufgaben der AGMAV nach Ziffer 1.2. Er koordiniert die Tätigkeit der Regionalversammlungen, sorgt für die laufende Information aller Mitarbeitervertretung und nimmt Anträge von einzelnen Mitarbeitervertretungen, der Regionalversammlungen und der Vollversammlung entgegen. Er beschließt die Geschäftsordnung für den geschäftsführenden Vorstand. Er beschließt den Wirtschaftsplan der AGMAV nach Vorlage durch die Geschäftsführerin bzw. den Geschäftsführer.

6.4 Der Vorstand wird von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden (Ziffer 6.2) mindestens vierteljährlich unter Angabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende hat eine Sitzung einzuberufen und einen Gegenstand auf die Tagesordnung zu setzen, wenn dies ein Viertel der Vorstandsmitglieder schriftlich beantragt.

6.4.1 Für das Protokoll gilt Ziffer 4.5 entsprechend; es ist auch den zweiten stellvertretenden Vorsitzenden der Regionalversammlungen sowie den beiden nächsten aus der Wahl in der Vollversammlung zur Nachrückung in den Vorstand anstehenden Ersatzmitgliedern zu übersenden.

6.4.2 Der Vorstand kann Arbeitskreise und Ausschüsse einsetzen. Er hat das Recht Mitglieder aus seiner Mitte in die Arbeitskreise und Aus-

schüsse zu entsenden. Die Arbeitskreise und die Ausschüsse sind dem Vorstand berichtspflichtig.

- 6.4.3 Die AGMAV kann jeweils für die Dauer einer Amtszeit einen Beirat wählen. Einzelheiten zu Aufgaben, Zusammensetzung und Organisation sind in der Ordnung für den Beirat der AGMAV geregelt, die von der Vollversammlung beschlossen wird.

- 6.5 § 18 MVG.Württemberg gilt entsprechend.

Abweichend von § 18 Buchst. e) MVG.Württemberg bleibt ein Vorstandsmitglied bis zum Ende der Amtszeit der AGMAV übergangsweise im Amt, wenn sein MAV-Amt nur wegen Ablaufs der Amtszeit nach § 15 Abs. 2 MVG.Württemberg endet.

- 6.6 Bei schwerwiegender Verletzung der AGMAV-Ordnung oder mehrmaligem Fehlen kann ein Vorstandsmitglied abberufen werden.

Die Abberufung erfolgt durch das Gremium, das das betreffende Vorstandsmitglied gewählt hat, und bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Delegierten. Den Antrag auf Abberufung können die jeweiligen Wahlgremien oder der AGMAV-Vorstand stellen. Den Betroffenen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Für die Antragstellung (Schriftform und Frist) gilt Ziffer 8.4. Ziffer 9.6.1 findet keine Anwendung.

- 6.7 Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

7. Der geschäftsführende Vorstand

- 7.1 Der geschäftsführende Vorstand besteht aus der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden, den beiden Stellvertretungen sowie der hauptamtlichen Geschäftsführerin bzw. dem hauptamtlichen Geschäftsführer der AGMAV, soweit diese bzw. dieser gemäß § 54 c Abs. 3 MVG.Württemberg als Mitglied des Vorstandes zugewählt ist.

- 7.2 Für die AGMAV ist am Sitz des Diakonischen Werkes Württemberg eine Geschäftsstelle eingerichtet, die der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden untersteht. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende kann die Leitung der Geschäftsstelle auf eine Geschäftsführerin bzw. einen Geschäftsführer delegieren.

Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende führt die Dienstaufsicht über die Geschäftsführerin bzw. den Geschäftsführer.

- 7.3** Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle werden vom Vorstand ausgewählt und vom Diakonischen Werk Württemberg angestellt.
- 7.4** Der geschäftsführende Vorstand ist zuständig für die Vorbereitung der Sitzungen des AGMAV-Vorstandes, er erarbeitet Vorlagen, vollzieht die Beschlüsse und führt die Aufgaben nach Ziffer 1.2 durch.
- 7.5** Der geschäftsführende Vorstand ist zuständig für die Öffentlichkeitsarbeit der AGMAV. Er kann diese Aufgabe einem Ausschuss übertragen.
- 7.6** Die Geschäftsverteilung im Einzelnen, Vertretungsbefugnisse und Unterschriftsberechtigung werden in einer Geschäftsordnung geregelt, die der Vorstand beschließt.

8. Vorbereitung der Versammlungen

8.1 Termin und Tagesordnung

- 8.1.1** Für die Vollversammlung legt der geschäftsführende Vorstand Zeit, Ort und Tagesordnung der Versammlung nach Beratung mit dem Vorstand fest.
- 8.1.2** Für die Regionalversammlungen legen jeweils deren Vorsitzende gemeinsam mit den beiden Stellvertretungen Zeit, Ort und Tagesordnung der Versammlung fest.

8.2 Die Termine der Versammlungen werden in den AGMAV-Mitteilungen rechtzeitig veröffentlicht.

8.3 Anträge zur Tagesordnung

Antragsberechtigt sind:

- Einzelne Delegierte
- Mitarbeitervertretungen
- die Regionalversammlungen
- der Vorstand der AGMAV
- Arbeitskreise
- Ausschüsse

- 8.4** In die Tagesordnung sind alle Anträge aufzunehmen, die spätestens sechs Wochen vor dem Versammlungstermin bei der AGMAV-Geschäftsstelle schriftlich eingegangen sind. Für verspätet eingegangene Anträge gilt Ziffer 9.6.1.
- 8.5** Die Einladung mit der Tagesordnung ist zusammen mit der Anmeldekarte für die Versammlung spätestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin zu verschicken.

9. Ablauf der Versammlungen

9.1 Versammlungsleitung

Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende oder ihre/seine Stellvertretungen eröffnet, leitet und schließt die Versammlung. Auf Vorschlag der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden kann von der Versammlung eine andere Person als Versammlungsleiterin bzw. Versammlungsleiter bestimmt werden.

9.2 Beschlussfähigkeit

Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn rechtzeitig eingeladen worden ist und die Beschlussvorlagen rechtzeitig versandt worden sind. Im Zweifelsfall entscheidet die Versammlung. Nach Feststellung der Beschlussfähigkeit legt die Versammlung die Reihenfolge der Tagesordnung fest.

9.3 Nichtöffentlichkeit

Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorstand kann Personen, die nicht Delegierte sind, als Gäste zulassen. Über das Rederecht entscheidet die Versammlung.

9.4 Eröffnung der Beratung

Nach dem Aufruf eines Tagesordnungspunktes eröffnet die Versammlungsleiterin bzw. der Versammlungsleiter die Beratung zur Sache. Wortmeldungen werden in der Reihenfolge ihres Eingangs auf die Rednerliste gesetzt. Das Wort erteilt die Versammlungsleiterin bzw. der Versammlungsleiter. Sie bzw. er kann die Antragstellerin bzw. den Antragsteller, die Berichterstatte-rin bzw. den Berichterstat-

ter sowie Wortmeldungen zur Geschäftsordnung außerhalb der Rednerliste berücksichtigen.

9.5 Berichterstattung

Der Vorstand kann Delegierte oder eine nach Ziffer 9.3 berechnigte Person zu einzelnen Tagesordnungspunkten einsetzen.

9.6 Behandlung von Anträgen

9.6.1 Verspätete Anträge sind in der Versammlung zu behandeln, wenn mindestens drei Viertel der anwesenden Delegierten dies wünschen (vgl. Ziffer 9.2).

9.6.2 Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrages ergeben, die diesen verbessern, kürzen oder erweitern, sind als Abänderungsanträge zulässig. Über sie wird im Zusammenhang mit dem eingereichten Antrag abgestimmt.

9.6.3 Anträge gelten als behandelt in den Fällen

- a) der Annahme des Antrages
- b) der Ablehnung des Antrages
- c) der Rückverweisung des Antrages an die Antragstellerin bzw. den Antragsteller
- d) der Überweisung des Antrages an den AGMAV-Vorstand zur weiteren Bearbeitung.

9.7 Redezeit

Die Redezeit kann durch Beschluss der Versammlung beschränkt werden.

9.8 Geschäftsordnungsanträge

Über Geschäftsordnungsanträge, z.B. „Schluss der Rednerliste“, wird nach einer Gegenrede abgestimmt. Wer zur Sache gesprochen hat, kann den Antrag auf Schluss der Debatte oder Schluss der Rednerliste nicht stellen.

9.9 Schlusswort

Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller und die Berichterstatterin bzw. der Berichterstatter haben das Recht auf ein Schlusswort.

10. Abstimmung

10.1 Form der Abstimmung

In der Regel wird offen abgestimmt. Jede Delegierte bzw. jeder Delegierter hat eine Stimme, die sie bzw. er durch Vorzeigen der Stimmkarte abgibt. Auf Antrag von zehn Delegierten ist die Abstimmung geheim vorzunehmen.

Über Geschäftsordnungsanträge wird in jedem Fall offen abgestimmt.

10.2 Gegenstand der Abstimmung

Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende formuliert abschließend den Antrag, über den abzustimmen ist. Erhebt sich Widerspruch dagegen, so entscheidet die Versammlung.

10.3 Reihenfolge der Abstimmung

Liegen mehrere Anträge zur gleichen Sache vor, ist über den weitergehenden Antrag zuerst zu beschließen.

Die Annahme des Beschlusses über diesen Antrag erledigt alle anderen Anträge.

Im Übrigen bestimmt die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende die Reihenfolge der Punkte, über die abzustimmen ist. Erfolgt dagegen ein Widerspruch, entscheidet die Versammlung. Ist über die einzelnen Teile eines Antrages getrennt abgestimmt worden, so findet eine Schlussabstimmung über den gesamten Antrag statt.

10.4 Mitwirkungsrechte während der Abstimmung

Während der Abstimmung ruht das Rede- und Antragsrecht der Delegierten.

10.5 Mehrheit

Die Beschlüsse in der Versammlung werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Delegierten gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Änderungen der AGMAV-Ordnung bedürfen einer Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Delegierten der Vollversammlung.

Mindestens zehn Delegierte können einen abweichenden Standpunkt in einem Votum schriftlich darlegen, sofern sie dies bereits in der Versammlung ankündigen. Dieses Sondervotum ist innerhalb von zehn Tagen nach der Versammlung von den Delegierten zu unterzeichnen und bei der AGMAV-Geschäftsstelle einzureichen. Es ist dem Beschluss der Versammlung beizufügen.

10.6 Abschluss der Abstimmung

Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung fest und gibt es bekannt. Im Zweifelsfall und bei schriftlichen Abstimmungen wird die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende bei der Auszählung durch Delegierte unterstützt.

11. Durchführung von Wahlen

11.1 Die Wahlausschreibung zu Wahlen erfolgt mindestens acht Wochen vorher. Wahlvorschläge sind spätestens 21 Tage (Datum des Poststempels) vor der Wahl einzureichen.

Bei Wahlen in der Regionalversammlung und in der Vollversammlung erfolgt vier Wochen vor dem Wahltermin eine schriftliche ERINNERUNG zur Abgabe von Wahlvorschlägen. Dieser ERINNERUNG wird eine Liste der bis zu diesem Zeitpunkt eingegangenen Wahlvorschläge beigelegt.

Der Einladung zur Versammlung ist bei Wahlen eine Liste der Kandidatinnen bzw. Kandidaten beizufügen. Für die Durchführung der Wahl bestellt die Versammlung einen Wahlvorstand. Dieser führt vor der Wahl eine Kandidatenvorstellung durch. Die Wahl ist geheim. Der Wahlvorstand entscheidet über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen und gibt das Wahlergebnis bekannt.

11.2 Das Wahlverfahren regelt Ziffer 4.3 bzw. 5.3.

Ordnung für den Beirat der AGMAV

- beschlossen von der Vollversammlung am 3. Dezember 2015

Präambel

Die Mitarbeitervertretungen der Dienststellen und Einrichtungen des Diakonischen Werkes Württemberg und seiner Mitglieder bilden die Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Diakonischen Werk Württemberg (im Folgenden AGMAV genannt). Organe der AGMAV sind die Vollversammlung, die vier Regionalversammlungen und der AGMAV-Vorstand. Allgemeine Aufgabe der Mitarbeitervertretungen ist es, die beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Belange der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zu fördern. Daraus leitet die AGMAV ihren sozial- und tarifpolitischen Auftrag ab. Zur Unterstützung dieses Auftrages beruft die AGMAV einen Beirat.

§ 1 Zweck und Aufgaben

- (1) Der Beirat fördert und berät den Vorstand der AGMAV bei der Entwicklung und Verfolgung seiner Strategie und Ziele.
- (2) Im Zusammenwirken mit dem Beirat wird die strategische Ausrichtung der AGMAV insbesondere im Blick auf Sozial- und Tarifpolitik im Allgemeinen sowie im Bereich der Diakonie kritisch begleitet und diskutiert.
- (3) Dazu erschließt sich der AGMAV-Vorstand durch die Beiratsmitglieder externes Wissen. Dem Beirat kommt darüber hinaus eine Multiplikatorenrolle zu und er trägt zur Netzwerkbildung bei.

§ 2 Zusammensetzung

- (1) Der Beirat besteht aus bis zu 15 Personen.
- (2) Bis zu 8 Mitglieder werden als Vertreterinnen oder Vertreter von MAVen großer diakonischer Träger, Einrichtungen von besonderer Bedeutung oder bestimmter Hilfearten persönlich berufen. Diese Mitglieder des Beirates müssen MAV-Mitglieder sein.
- (3) Die weiteren Mitglieder sind externe Experten/Expertinnen aus Diakonie, Kirche, Arbeitsrecht, Sozialpolitik und Gewerkschaft. Auch diese werden persönlich berufen.
- (4) Die Mitglieder des Beirates sollen über Erfahrungen zu den in § 1 beschriebenen Zielen verfügen.
- (5) Der Beirat tagt auf Einladung des Geschäftsführenden Vorstands (im Folgenden GfV genannt) der AGMAV. Die Mitglieder des GfVs nehmen an den Sitzungen des Beirates teil. Zu den Beiratssitzungen können Mitglieder des Vorstandes der AGMAV eingeladen werden. Im Einvernehmen mit dem Beirat können andere sachkundige Personen zu den Sitzungen eingeladen werden.

§ 3 Berufung/Mitgliedschaft

Der AGMAV-Vorstand schlägt für die erste Vollversammlung nach der Wahlvollversammlung nach § 54 c Abs. 1 MVG.Württemberg die zu berufenden Mitglieder des Beirates zur Bestätigung durch die Vollversammlung vor. Erfolgen durch die Vollversammlung abweichende Vorschläge, sind diese bis zur nächsten Vollversammlung zu klären und in dieser zu beschließen.

Die durch die Vollversammlung bestätigten Mitglieder des Beirates werden durch den oder die Vorsitzende der AGMAV berufen. In der Folge sind Berufungen nach diesem Verfahren jeweils bis zum Ende der Amtszeit des Beirates jederzeit möglich.

§ 4 Amtszeit

- (1) Die Berufung eines Beiratsmitglieds erfolgt in der Regel für vier Jahre; eine erneute Berufung ist möglich. Die Amtszeit des Beirates endet mit der ersten Vollversammlung nach der Wahlvollversammlung nach § 54 c Abs. 1 MVG.Württemberg.
- (2) Die Mitgliedschaft endet auf eigenen Wunsch, in gegenseitigem Einvernehmen, nach Ablauf der Amtszeit oder bei den Mitgliedern nach § 2 Abs. 2 bei Wegfall der Voraussetzungen.

§ 5 Sitzungen

- (1) Der Beirat tagt in der Regel mindestens zweimal im Jahr.
- (2) Die Organisation der Sitzungen des Beirates erfolgt durch den GfV. Der GfV berichtet dem Vorstand über die Sitzungen des Beirats. Gemeinsame Sitzungen von Beirat und AGMAV-Vorstand sind möglich.
- (3) Der Beirat kann Empfehlungen mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen. Die Mitglieder des GfVs bzw. des AGMAV-Vorstandes sind bei Beiratssitzungen nicht stimmberechtigt.
- (4) Die Tätigkeit der Beiratsmitglieder nach § 2 Abs. 2 (MAV-Mitglieder) erfolgt im Rahmen ihrer MAV-Arbeit. Die Tätigkeit der Beiratsmitglieder nach § 2 Abs. 3 ist ehrenamtlich, Reisekosten werden auf Antrag übernommen.
- (5) Die Mitglieder nach § 2 Abs. 3 und sachkundige Personen nach § 2 Abs. 5 sind zur Verschwiegenheit gegenüber Dritten verpflichtet.

§ 6 Beschlussfassung durch die Vollversammlung

Die Ordnung für den Beirat der AGMAV sowie Änderungen derselben werden von der Vollversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Delegierten gemäß Ziffer 10.5 Unterabsatz 1 der AGMAV-Ordnung beschlossen.

Die AGMAV



